



# Gebührensatzung Rechnungsprüfungsamt



## 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Landkreises Nordhausen für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Aufgrund der §§ 98 und 101 (3) der ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134) in Verbindung mit den §§ 81 (2), 82 (1) Satz 2 und § 52 (2) ThürKO und des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 11.10.2011 die 1. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

### §1 Gebührentatbestand

Der Landkreis Nordhausen erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für alle anderen Prüfungsaufträge (z. B. wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften) entstehen, Prüfungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

### §2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes nach § 82 (1) Satz 2 ThürKO sowie für sonstige Prüfungstätigkeiten wird je Prüferin/ Prüfer und Prüfauftrag, sowohl im Außen- als auch im Innendienst eine Prüfgebühr nach dem durchschnittlichen Personalkostensatz (einschließlich Arbeitsplatzkosten für eine/n Beamten/in und Angestellte/n der jeweiligen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe erhoben  
(für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 10 und für einen Angestellten Entgeltgruppe 9)  
Maßgeblich hierfür ist die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).

Der Tagessatz beträgt **432,00 €/Prüfer**

- (2) Nehmen die Prüfhandlungen keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, so erfolgt die Abrechnung pro angefangene Stunde gemäß v. g. Thüringer Verwaltungskostenordnung.

Der Stundensatz beträgt **54,00 €/Prüfer.**

- (3) Reisekosten und sonstige Auslagen sind gesondert zu berechnen.

### §3 Einbeziehung externer Prüfer

Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere externe Fachkräfte oder Prüfstellen hinzugezogen, sind die den Landkreis entstandenen Kosten für die Prüfer oder Prüfstellen zu erstatten.

### §4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungshandlung. Die Prüfgebühr wird 10 Werktagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Landratsamtes Nordhausen zu zahlen.
- (2) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren und Erstattungsbeträgen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung zu.



# Gebührensatzung Rechnungsprüfungsamt



---

## §5 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderung zur Gebührensatzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Gebührensatzung gilt für Prüfungen der Jahresrechnungen ab dem Haushaltsjahr 2010. Für alle anderen Prüfungen werden die Gebühren ab dem 01.01.2012 erhoben.
- (3) Mit in Kraft treten dieser Satzung verliert der Beschluss des Kreisausschusses 160-05, vom 12.09.2005, seine Gültigkeit.

Nordhausen, den 08.11.2011

gez. Claus  
Landrat